

**Satzungs- und Verordnungsblatt**

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck  
Stadt Memmingen  
Marktplatz 1  
87700 Memmingen**Nr. 15****Memmingen, 23. Juni 2000****42. Jahrgang**

---

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
13.06.2000	Bekanntmachung der Stadtwerke Memmingen über die ab 01. Juli 2000 geltenden Allgemeinen Gastarife und Bedingungen	88

---

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**der Stadtwerke Memmingen**  
**über die ab 01. Juli 2000 geltenden**  
**Allgemeinen Gstarife und Bedingungen**

Vom 13. Juni 2000

Die Stadtwerke Memmingen stellen ihren Kunden Erdgas aufgrund der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) vom 21. Juni 1979 (Bundesgesetzblatt I S. 676) ab 01. Juli 2000 zu nachfolgenden Tarifen und Bedingungen zur Verfügung:

**I. Preisbestandteile**

1. Gaspreis

Der Gaspreis setzt sich zusammen aus

- einem Jahresgrundpreis für die Bereitstellung des Gases und
- einem Arbeitspreis je m<sup>3</sup> für die abgenommenen Gasmengen.

Tarif	Arbeitspreis		Monatlicher Teilbetrag des Jahresgrundpreises		In der Regel geeignet bei Gasabnahme von - bis  m <sup>3</sup> /Jahr
	Netto Pf/m <sup>3</sup>	Brutto *) Pf/m <sup>3</sup>	Netto DM	Brutto DM	
<b>Gruppe A</b>					
200	101,00	117,16	6,00	6,96	0 - 280
201	71,00	82,36	13,00	15,08	281 - 672
<b>Gruppe B</b>					
202	58,50	67,86	20,00	23,20	673 - 5.600
203	57,00	66,12	27,00	31,32	5.601 - 10.800
204	55,00	63,80	45,00	52,20	10.801 - 50.000
Bei einer Nennleistung von mehr als 45 kW erhöhen sich die monatlichen Teilbeträge des Jahresgrundpreises in der Tarifgruppe B (siehe Ziff. 5) für die übersteigende Nennleistung um					
			1,00 DM/kW	1,16 DM/kW	

Tarif	Arbeitspreis		Monatlicher Teilbetrag des Jahresgrundpreises		Bei Gasabnahme von - bis
	Netto Pf/m <sup>3</sup>	Brutto *) Pf/m <sup>3</sup>	Netto DM	Brutto DM	m <sup>3</sup> /Jahr
<b>Gruppe C</b>					
205	48,90	56,72	1,40 DM/kW Nennleistung Mindestens 299,17 DM	1,62 DM/kW Nennleistung Mindestens 347,04 DM	50.001 - 450.000
Für größere Abnahmemengen können Sonderbedingungen eingeräumt werden.					
<b>Gruppe D</b>					
Bei Kunden, deren Wohnungen über eine Heizzentrale mit Wärme/Warmwasser zu den Tarifen der Gruppe B oder C versorgt werden, berechnen die Stadtwerke für den weiteren Gasverbrauch folgenden Tarif					
240	55,00	63,80	6,00	6,96	

\*) beinhaltet die Mineralölsteuer mit derzeit 0,68 Pf/kWh (= 6,80 Pf/m<sup>3</sup>) sowie die derzeit gültige

Umsatzsteuer von 16 % (kaufmännisch gerundet).

## 2. Konzessionsabgabe

In den Gaspreisen sind die gesetzlichen Höchstsätze für Konzessionsabgabe enthalten, soweit mit Kommunen nicht hiervon Abweichendes vereinbart wurde.

## 3. Umsatzsteuer

Zu den vorstehenden Nettopreisen wird die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet (derzeit 16 v. H.). Die Bruttopreise enthalten die zur Zeit gültige Umsatzsteuer von 16 v. H. und dienen der Information privater Kunden, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

## 4. Als Betriebsbedingungen für die Volumenangabe in m<sup>3</sup> gelten folgende Größen (Durchschnittswerte):

Luftdruck	944	mbar
Gasdruck	22	mbar
Brennwert	10,00	kWh/m <sup>3</sup>
Gastemperatur	15	°C

Vorübergehende Schwankungen des Brennwertes haben keine Auswirkungen auf den Gaspreis. Bei nachhaltigen Änderungen des Brennwertes werden die Arbeitspreise verhältnismäßig angepaßt.

## 5. Festsetzung der zuschlagspflichtigen Nennleistung in der Tarifgruppe B

Die zuschlagspflichtige Nennleistung für Geräteleistungen über 45 kW wird unter Berücksichtigung der Bezugsstruktur festgelegt. Weicht die tatsächlich installierte Geräte-Nennleistung von der festgesetzten Nennleistung ab, so wird die zuschlagspflichtige Nennleistung nach Mitteilung des Kunden bzw. nach Feststellung durch die Stadtwerke ermittelt und ab dem laufenden Abrechnungszeitraum der Berechnung des Grundpreiszuschlags zugrundegelegt.

## **II. Allgemeine Bedingungen**

1. Jedem Kunden steht die Wahl unter den Tarifen seiner Gruppe frei. Macht der Kunde von dem ihm eingeräumten Wahlrecht Gebrauch, so ist er an die getroffene Wahl für die Dauer eines Jahres gebunden. Diese Bindung gilt jeweils für ein weiteres Jahr, wenn der Kunde nicht spätestens einen Monat vor Ablauf dieses Jahres den Stadtwerken schriftlich mitteilt, welche andere Wahl er trifft. Rückrechnungen finden bei einem Wechsel des Tarifes nicht statt. Erklärt sich der Kunde nicht, so werden die Stadtwerke ihn in den seinem Jahresverbrauch entsprechenden Tarif einstufen.
2. Der Gasverbrauch des Kunden wird in der Regel jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresverbrauchsabrechnung). Den Stadtwerken bleibt es überlassen, andere Ables- bzw. Verrechnungszeiträume festzusetzen. Die Stadtwerke sind zur Erhebung von Abschlagszahlungen auf der Grundlage des Verbrauches im vorangegangenen Abrechnungszeitraum berechtigt. Bei neu hinzukommenden Kunden wird der Abschlagsbetrag aufgrund der Schätzung des voraussichtlichen Jahresverbrauches festgelegt. Änderungen der Abnahmeverhältnisse oder der allgemeinen Tarife werden bei der Berechnung der Abschlagsbeträge angemessen berücksichtigt.
3. Wenn der Gasbezug über einen vollen Abrechnungszeitraum vorliegt, wird bei der Jahresabrechnung innerhalb der Tarifgruppe A und innerhalb der Tarifgruppe B jeweils der Gaspreis berechnet, der für den Kunden am günstigsten ist (Bestabrechnung).
4. Der Grundpreis ist auch dann zu bezahlen, wenn im Verrechnungsabschnitt kein Gas abgenommen wird.
5. Ein Kundenwechsel ist den Stadtwerken mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen, damit der Gaszähler abgelesen und der Verbrauch abgerechnet werden kann.
6. Erweiterungen und Änderungen von Gasanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind den Stadtwerken innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.
7. Die erforderlichen Daten werden im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet, gespeichert und übermittelt.
8. Im übrigen gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 676) einschließlich der in § 6 Abs. 2 und 3 genannten Haftungshöchstgrenzen.
9. Die vorstehenden allgemeinen Gastarife und Bedingungen treten mit Wirkung ab 01. Juli 2000 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen allgemeinen Gastarife und Bedingungen außer Kraft.

Memmingen, 13. Juni 2000

**Stadtwerke Memmingen**

Werkleitung

Gottschalk

Metzeler